



## Inhalt:

### 1. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Neckar-Odenwald-Kreis

### 2. Infoveranstaltung „Umgang mit Lebensmitteln“ erst wieder in 2016

### 3. Infoveranstaltung „Ordnerdienste bei öffentlichen Veranstaltungen“ am 22. Oktober

#### 1. Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz

Mit Beginn des Jahres 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) eingeführt. Seitdem ist es unter bestimmten Umständen auch für Ehrenamtliche notwendig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren. Das Bundeskinderschutzgesetz soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern und in wesentlichen Teilen stärken. Dazu hat der Gesetzgeber Änderungen und Neuerungen in bestehenden Gesetzen vorgenommen.

Durch einige tiefgreifende Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) ergeben sich für viele Institutionen und Vereine konkrete Auswirkungen auf die Vereinspraxis. Dies betrifft vor allem die §§ 8a und 72a SGB VIII. Die Umsetzung erfolgt auf der lokalen Ebene durch die Jugendämter vor Ort.

#### **Ansprechpartner im Landkreis:**

Namentlich ist dies im Neckar-Odenwald-Kreis Pascal Heffner, der auch die Beratungsstelle für Kinderschutz im Landratsamt be-

treut. Sie erreichen ihn telefonisch unter: 0 62 61/84-20 77 oder per E-Mail: [bfk@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:bfk@neckar-odenwald-kreis.de).

#### **Wer ist betroffen:**

Betroffen sind alle freien Träger der Jugendhilfe bzw. Vereine, die Jugendarbeit leisten und die eine öffentliche Förderung, z.B. über den Landkreis, die Gemeinden oder andere öffentliche Stellen erhalten. Unter diese Regelung fallen insbesondere der Kreisjugendring und seine [Mitgliedsgruppen](#), Jugendverbände- und -initiativen, die Wohlfahrtsverbände, Vereine mit Jugendarbeit, freie Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die Kirchen sowie Volkshochschulen, sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

#### **Konkret bedeutet dies:**

Das Jugendamt ist verpflichtet mit allen Gruppen und Vereinen, die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten (meist über die Dachverbände wie die Sportkreise, Musik- oder Chorverbände, DRK, DLRG, Kreisfeuerwehrverband u. a.) und



Jugendarbeit betreiben, eine Vereinbarung abzuschließen.

Diese erfordert unter anderem eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, wenn ein sogenannter qualifizierter Kontakt zwischen Kind/Jugendlichem und „Betreuer“ besteht. Wenn also besonderes Vertrauen entsteht oder Hierarchien vorhanden sind. Es ist klar, dass dieses Vorgehen (also die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis) für die Vereine mit einem teilweise erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Auch diejenigen, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen, werden darüber nicht immer nur erfreut sein. Daher wollen wir Ihnen möglichst viel Unterstützung bieten, um Ihren Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten. Weiterhin haben wir den betroffenen Personenkreis im Vorfeld schon sehr eng begrenzt. Wer beispielsweise Fahrdienste übernimmt oder beim Jugendturnier als Helfer eingesetzt ist, wer beim Ferienprogramm unterstützt oder kurzfristig als Betreuer einspringt, weil der Übungsleiter erkrankt ist, muss im Neckar-Odenwald-Kreis kein Führungszeugnis vorlegen. Wir stellen Ihnen Vordrucke zur

Beantragung und Gebührenbefreiung der Führungszeugnisse zur Verfügung, die Ihnen die Umsetzung erheblich erleichtern werden. Des Weiteren stehen wir ab sofort jederzeit persönlich für Fragen zur Verfügung. Im Rahmen einer Infoveranstaltung wollen wir Sie umfassend unterrichten und wenn nötig, kommen wir auch gerne zu Ihnen in den Verein, um Ihre Mitglieder zu informieren.

### Weiteres Vorgehen:

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie zunächst für das Thema sensibilisieren und um Ihr Verständnis werben. Am Montag, den 5. Oktober, findet um 19:30 Uhr im Vereinsheim „Hällele“ in Heidersbach (Bundesstraße 2) eine Infoveranstaltung statt. Hier wollen wir Sie mit allen wichtigen Details vertraut machen und auf Ihre Fragen eingehen. Bei Interesse bitten wir dringend um Anmeldung unter Tel.: 0 62 61/84-25 00 oder per E-Mail: [ehrenamtszentrum@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:ehrenamtszentrum@neckar-odenwald-kreis.de).

Parallel dazu werden wir die Öffentlichkeit über die Presse und die Amtsblätter informieren. Der Fachbereich Jugendhilfe hat eine FAQ-Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten zusammenge-

stellt, die Sie [hier](#) abrufen können. Die Broschüre beinhaltet auch ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und Beispiele für relevante Tätigkeiten im Verein. Weiterhin ein Formblatt für die Gebührenbefreiung und ein Muster für die Dokumentation der Einsichtnahme(n). Ende 2015/Anfang 2016 werden nach und nach alle betroffenen Organisationen angeschrieben, um die erforderlichen Zielvereinbarungen abzuschließen.

### 2. Infoveranstaltung

#### „Umgang mit Lebensmitteln“

Aufgrund der Veranstaltung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wird die für September angekündigte, zusätzliche Infoveranstaltung „Umgang mit Lebensmitteln“ auf das Frühjahr 2016 verschoben. Sie wird rechtzeitig vor Beginn der „Freiluftfeste“ durchgeführt werden.

### 3. Infoveranstaltung

#### „Ordnerdienste bei öffentlichen Veranstaltungen“

Die in der Jahresplanung ausgeschriebene Infoveranstaltung „Ordnerdienste und Einlasskontrollen bei öffentlichen Veranstaltungen“ wird wie geplant am 22. Oktober stattfinden. Die Einladung erfolgt zeitnah.